

advofax .

Pflegereform

von Dr. Sue Fritz, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

geht es Ihnen auch so? Es gibt Wörter, die ich nicht mehr hören mag. „Globalisierung“ ist so eines, das für alles und jedes als Rechtfertigung herhalten muss. Der Begriff „demographischer Wandel“ holt zurzeit mächtig auf. Bisher folgte dem Hinweis auf die älter werdende Gesellschaft stets die Forderung nach mehr Kinderbetreuungsplätzen. Das Pflegezeitgesetz hat dagegen die Spitze der Alterspyramide im Blick. Es gewährt Arbeitnehmern eine mit besonderem Kündigungsschutz ausgestattete Auszeit für die Pflege von Angehörigen. Wie auch sonst geht der Gesetzgeber davon aus, dass Selbstständige dafür keinen staatlichen Flankenschutz benötigen. Mehr über das Pflegezeitgesetz und die Pflegereform erfahren Sie in dieser advofax-Ausgabe.

Allen, die jetzt aus den Ferien zurückkommen, wünschen wir einen guten Start. Ab Montag sind die Straßen wieder voll.

Ihr

Dr. Hans-Eduard Hille
Rechtsanwalt

Berlin. Am 01.07.2008 ist das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung in Kraft getreten. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die 1995 eingeführte Pflegeversicherung bei Versicherten wie Pflegebedürftigen ein hohes Maß an Akzeptanz erreicht hat, dennoch aber weiter Entwicklungsbedarf in der Pflegeversicherung besteht. Dem trägt das Gesetz Rechnung. Ab Juli erhalten Pflegebedürftige nicht nur mehr Geld aus der Pflegekasse. Mit der Reform der Pflegeversicherung führt der Gesetzgeber auch neue Leistungen ein. Gleichzeitig wird der Beitragsatz um 0,25 v.H. von bisher 1,7 v.H. auf dann 1,95 v.H. (bei Kinderlosen von bisher 1,95 v.H. auf dann 2,2 v.H.) erhöht. Nachfolgend zeigen wir die wesentlichen Änderungen im Leistungsrecht auf.

Anhebung der finanziellen Leistungen

Ein Schwerpunkt der Reform ist die schon seit langem überfällige Anhebung der Leistungen der Pflegeversicherung. In der ambulanten Pflege werden die Sachleistungsbeträge in drei Schritten wie folgt angehoben:

| Pflegestufe | bisher Euro | 2008 | 2010 | 2012 |
|-------------|-------------|------|------|------|
| Stufe I | 384 | 420 | 440 | 450 |
| Stufe II | 921 | 980 | 1040 | 1100 |
| Stufe III | 1432 | 1470 | 1510 | 1550 |

Das Pflegegeld bei häuslicher Pflege wird wie folgt angehoben:

| Pflegestufe | bisher Euro | 2008 | 2010 | 2012 |
|-------------|-------------|------|------|------|
| Stufe I | 205 | 215 | 225 | 235 |
| Stufe II | 410 | 420 | 430 | 440 |
| Stufe III | 665 | 675 | 685 | 700 |

In der stationären Pflege, in der nur Sachleistungsbeträge gewährt werden, bleiben die Stufen I und II unverändert. Für die Stufe III und Härtefälle gilt:

| Pflegestufe | bisher Euro | 2008 | 2010 | 2012 |
|-------------|-------------|------|------|------|
| Stufe III | 1432 | 1470 | 1510 | 1550 |
| Härtefall | 1688 | 1750 | 1825 | 1918 |

Gleichzeitig sollen die Leistungen der Pflegeversicherung künftig regelmäßig angepasst werden. Dazu prüft die Bundesregierung ab dem Jahr 2014 alle drei Jahre, ob und in welcher Höhe eine Dynamisierung der Pflegeleistung notwendig ist.

Besonderer Betreuungsaufwand Demenzkranker

Seit dem Jahr 2002 können Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz jährlich 460,00 Euro als Betreuungsleistung bekommen. Voraussetzung war bisher, dass derjenige zumindest Pflegestufe I bekam, was insbesondere bei Demenzkranken im Anfangsstadium nicht der Fall war.

Dieser Anspruch wurde jetzt auf einen größeren Personenkreis erstreckt, sodass jetzt auch Personen der so genannten Pflegestufen Null einbezogen werden (Menschen also mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die noch keinen erheblichen Pflegebedarf, aber Betreuungsbedarf haben). Gleichzeitig wird der Betrag mit der Pflegereform deutlich erhöht. Je nach Bedarf steigt er von bisher 460,00 Euro im Jahr auf bis zu 100,00 Euro monatlich (Grundbetrag) bzw. 200,00 Euro monatlich (erhöhter Betrag), also auf jährlich 1.200,00 Euro bzw. 2.400,00 Euro.

Kurzzeitpflege für Kinder

Durch das Pflege- Weiterentwicklungsgesetz wird ein spezieller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Kinder unter 18 Jahren in „geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen u.a. geeigneten Einrichtungen“ geschaffen. Bisher hatten pflegebedürftige Kinder nur Anspruch auf Kurzzeitpflege in zugelassenen Pflegeeinrichtungen (häufig Einrichtungen der Altenpflege). Damit sollen die Versorgungslücken für Kinder geschlossen werden.

Poolen von Leistungsansprüchen

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, Leistungsansprüche zu „poolen“. Wohnen mehrere Pflegebedürftige zusammen oder in der Nähe, können sie die Pflege- und Betreuungsleistung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam als Sachleistung in Anspruch nehmen. Damit soll dem Bedürfnis Pflegebedürftiger Rechnung getragen werden, im Alter in anderen Wohnformen, z.B. in Senioren-WGs, möglichst selbst bestimmend zu leben. Darüber hinaus soll die gemeinsame Inanspruchnahme Wirtschaftlichkeitsreserven erzeugen, die dem Pflegebedürftigen zugute kommen.

Die gebündelten Leistungen können insbesondere in Wohn- oder Hausgemeinschaften, aber auch innerhalb der näheren Nachbarschaft in Anspruch genommen werden.

Anspruch auf Pflegeberatung

Ab 01.01.2009 haben gesetzlich pflegeversicherte Pflegebedürftige Anspruch auf eine individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen so genannten Pflegeberater. Im Rahmen der Pflegeberatung soll der Hilfebedarf erfasst, ein individueller Versorgungsplan erstellt und die Durchführung des Versorgungsplan implementiert und überwacht werden. ☺

Pflegezeitgesetz

Berlin. Ziel des Pflegezeitgesetzes ist es, Beschäftigten die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung zu ermöglichen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Das Gesetz ist am 01.07.2008 in Kraft getreten. Ob mit diesem Gesetz das sicherlich anerkennenswerte Ziel auch erreicht werden kann bleibt abzuwarten. Die Stimmen in der Literatur sind sehr kontrovers.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Nach dem Pflegezeitgesetz können Arbeitnehmer in einer akut auftretenden Pflegesituation bis zu zehn Tage der Arbeit fernbleiben (§ 2 kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Dabei muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Darüber hinaus ist dem Arbeitgeber auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die

HILLE .

BEDEN .

Rechtsanwälte

Erforderlichkeit der Maßnahmen vorzulegen.

Pflegezeit

Darüber hinaus können Arbeitnehmer kurzfristig - mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zehn Arbeitstagen - bis zu sechs Monaten Pflegezeit zur Pflege naher Angehöriger in Anspruch nehmen. Dabei muss dem Arbeitgeber die voraussichtliche Dauer der Arbeitsverhinderung genannt und ein Bescheid der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt werden.

Kündigungsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Pflegezeitgesetz darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz oder der Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz nicht kündigen (Kündigungsschutz). Eine Wartezeit ist im Pflegezeitgesetz nicht vorgesehen. Wie z.B. nach § 9 MuSchG oder § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz handelt es sich hier um ein Kündigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. In besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

Angehörige

Als nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes, deren Pflegebedürftigkeit Grundlage der Rechte der Arbeitnehmer darstellt, werden abschließend Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen

Gemeinschaft, Geschwister, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder genannt.

Teilzeitanpruch

Das Pflegezeitgesetz regelt nicht nur die vollständige Freistellung, sondern auch die teilweise Freistellung, also in der Sache einen Teilzeitanpruch wegen der Pflege eines nahen Angehörigen. Dieser Teilzeitanpruch, auch wenn er nur eine Stunde beträgt, löst schon den absoluten Kündigungsschutz aus.

Vergütungsregelung

Eine Vergütungsregelung gibt es nicht. Gerade die jeden besonders interessierende Frage nach der Entgeltfortzahlung bei Nichterfüllung der Arbeitspflicht bleibt mithin offen. Gemäß § 2 Abs. 3 Pflegezeitgesetz ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Vereinbarung ergibt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung kann sich aber z.B. aus § 616 BGB (vorübergehende Verhinderung) ergeben, wenn man die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz als personenbedingten Verhinderungsgrund des § 616 BGB versteht. ☐

Mit 66 noch im Job

In den USA arbeiten 65,7 % der Männer und 49,5 % der Frauen im Alter von 66 bis 69 Jahren in Vollzeit (Stand 2005). Grund dafür ist u.a. die Abschaffung der Zwangspensionierung. ☐

Ausgabe:
4/2008, Seite 3

HILLE .

BEDEN .

Rechtsanwälte

Impressum

Herausgeber: HILLE BEDEN Rechtsanwälte, Gothaer Allee 2, 50969 Köln. V.i.S.d.P.: Dr. Hans-Eduard Hille
Telefon: 0221/9364670. Fax 0221/93646788. www.hille-beden.de

Das advofax gibt Ihnen überblickartig Informationen. Es ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.